

Aktenzeichen: 10 AZR 253/94

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 14. Juni 1995

- 10 AZR 253/94 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 21. April 1993

- 7 Ca 807/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 26. Januar 1994

- 2 Sa 982/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Tätigkeitszulage aufgrund der Bestellung zur
Ausbildungsbeauftragten

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel; Gehaltstarifvertrag für
den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen § 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 253/94

2 Sa 982/93 Köln

Verkündet am
14. Juni 1995

Susdorf,

Reg.-Sekretär z.A.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1995 durch den Vorsit-
zenden Richter Dr. h.c. Matthes, die Richter Dr. Freitag und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Wingefeld und
Staedtler für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. Januar 1994 - 2 Sa 982/93 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 21. April 1993 - 7 Ca 807/93 - insoweit abgeändert, als es die Beklagte zur Zahlung von mehr als 1.800,00 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit dem 03. Februar 1993 verurteilt hat.

Insoweit wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt zu 1/3 die Klägerin, zu 2/3 die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer tariflichen Zulage aufgrund der Bestellung der Klägerin zur Ausbildungsbeauftragten.

Die Klägerin ist seit 1985 als Verkäuferin in der Filiale Bergisch-Gladbach der Beklagten beschäftigt; ihr Bruttomonatsverdienst betrug zuletzt 2.815,-- DM. Die Klägerin besitzt eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung.

Auf das Arbeitsverhältnis finden die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Einzelhandels NRW Anwendung, u.a. der Manteltarifvertrag (MTV) sowie der Gehaltstarifvertrag (GTV). Die Klägerin war bis einschließlich Oktober 1993 in Ge-



haltungsgruppe I, Staffel B, 6. Berufsjahr des GTV für den Einzelhandel NRW eingruppiert; ab 1. November 1993 ist sie in die Gehaltsgruppe II eingruppiert.

Ab 1. Oktober 1991 gilt eine Zulagenregelung zur Gehaltsgruppe I des allgemeinverbindlichen GTV für den Einzelhandel in NRW, die wie folgt lautet:

"a) Unter folgenden Bedingungen erhalten Verkäuferinnen, ohne daß die Voraussetzungen des Oberbegriffs der Gehaltsgruppe II vorliegen müssen, ab dem 01.10.1991 eine Zulage von DM 100,00:

- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 GTV und
- Tätigkeit, in der in großem Umfang, jedoch nicht überwiegend, fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sind, die über diejenigen des Berufsbildes Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel wesentlich hinausgehen und/oder
- besondere Zuständigkeit für zusätzliche Aufgaben, die vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen sein muß.

Hierzu rechnen auch Arbeitnehmerinnen, die überwiegend Verantwortung für die Arbeitsleistung von mehreren zu einer Abteilung oder einem Fachbereich (Obst u. Gemüse, Käse, Fisch, Wein, Wurst und Fleisch) zusammengefaßten Arbeitnehmerinnen bzw. für die Ausbildung von Beschäftigten tragen.

b) ..."

Am Ende der Zulagenregelung heißt es weiter:

"Die Zulagen zu a) und b) können mit etwaigen freiwilligen außertariflichen Zulagen verrechnet



werden. Die Zulagen entfallen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht mehr zutreffen."

Der darin in Bezug genommene Oberbegriff der Gehaltsgruppe II lautet:

"Angestellte mit einer Tätigkeit, die erweiterte Fachkenntnisse und eine größere Verantwortung erfordern."

Mit Urkunde vom 18. April 1991 übertrug die Beklagte der Klägerin die Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gemäß der Betriebsvereinbarung vom 14. Februar 1990 für den Abteilungsbereich Glas-, Porzellan- und Geschenkartikel. Der Betriebsrat hatte der Bestellung der Klägerin zur Ausbildungsbeauftragten zugestimmt. Die einzige Auszubildende im Bereich Glas-, Porzellan- und Geschenkartikel bestand am 27. Juni 1991 die Kaufmannsgehilfenprüfung. Seitdem gibt es in diesem Bereich keine Auszubildenden mehr.

Die Klägerin verlangt die Zulage nach der Zulagenregelung zum GTV für die Zeit vom 1. Oktober 1991 bis zum 31. Oktober 1993. Sie hat den Anspruch mit Schreiben vom 11. März und 29. September 1992 bei der Beklagten geltend gemacht; die Beklagte hat die Zahlung abgelehnt und die Bestellung der Klägerin zur Ausbildungsbeauftragten am 23. März 1993 widerrufen.

Die Klägerin ist der Auffassung, es sei unerheblich, daß im streitigen Zeitraum keine Auszubildende in ihrem Bereich zu betreuen gewesen sei. Anspruchsvoraussetzung sei allein die Übertragung der Funktion der Ausbildungsbeauftragten. Der Widerruf

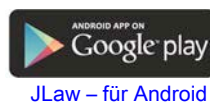


der Bestellung zur Ausbildungsbeauftragten durch die Beklagte sei unwirksam, da dazu eine Änderungskündigung unter Beteiligung des Betriebsrats erforderlich gewesen wäre. Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihr monatlich eine Zulage in Höhe von 100,00 DM brutto gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Manteltarifvertrages in Verbindung mit § 3 B Gehaltsgruppe I, Zulagenregelung a) des Gehaltstarifvertrages für den Einzelhandel in NRW zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.800,00 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit (03.02.1993) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, die Klägerin habe deswegen keinen Anspruch auf die Zulage, weil sie seit Inkrafttreten der Zulagenregelung keine Auszubildenden betreut habe. Der Anspruch bestehe jedoch nur, sofern und solange die Funktion der Ausbildungsbeauftragten tatsächlich ausgeübt werde. Auf keinen Fall könne die Klägerin für die Zeit nach dem Widerruf der Bestellung noch eine Zulage fordern.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Zahlungsansprüche weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist zum Teil begründet. Der Klägerin steht die geltend gemachte Zulage bis zum Widerruf der Bestellung zur Ausbildungsbeauftragten zu. Im übrigen ist die Revision unbegründet. Auf die Revision der Klägerin war daher das landesarbeitsgerichtliche Urteil aufzuheben und das klagestattgebende erstinstanzliche Urteil im Umfang der Begründetheit der Revision wiederherzustellen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner klageabweisenden Entscheidung ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf die geltend gemachte Zulage, weil sie im streitigen Zeitraum keine Auszubildenden zu betreuen gehabt habe. Eine am Sinn und Zweck der tariflichen Regelung orientierte Auslegung der Zulagenregelung ergebe, daß die Zulage nur zu zahlen sei, wenn die Verkäuferin tatsächlich mit der ihr übertragenen besonderen zusätzlichen Aufgabe befaßt sei, weil die zusätzliche Aufgabe auch tatsächlich anfällt. So könne ein Arbeitnehmer überwiegend Verantwortung für die Ausbildung von Beschäftigten nur tragen, wenn es diese anderen Beschäftigten auch gibt. Dieses Ergebnis werde bestätigt durch die abschließende Regelung in den Zulagenbestimmungen, wonach die Zulagen entfallen, sobald die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht mehr zutreffen. Im übrigen sei die Zulagenregelung als Bindeglied zwischen den Gehaltsgruppen I und II zu sehen, so daß die Zulage nur diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten sollen, die tatsächlich Aufgaben erledigten, die über die allgemeinen Kriterien der Gehaltsgruppe I hinausgehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, insbesondere zur Auslegung der tariflichen Zulagenregelungen, vermag der Senat nicht zu folgen. Der Klägerin steht für die Zeit ab Inkrafttreten der Zulagenregelung (1. Oktober 1991) bis zum Widerruf der Bestellung zur Ausbildungsbeauftragten (23. März 1993) die Zulage nach Buchstabe a) 2. Alternative der Zulagenregelung zur Gehaltsgruppe I des GTV für den Einzelhandel NRW zu.

1. Dies folgt aus der Auslegung der Zulagenregelung. Dabei ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts von den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln auszugehen. Zunächst ist vom Tarifwortlaut auszugehen. Danach ist der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen, ohne am Buchstaben zu haften. Soweit der Tarifwortlaut nicht eindeutig ist, ist der in den tariflichen Normen zum Ausdruck kommende wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mitzuberücksichtigen. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefern und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Läßt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages, ggf. auch die praktische Tarifübung ergänzend hinzuziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. BAGE 42, 86, 89 = AP



Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 60, 219, 223 f. = AP Nr. 127 zu § 611 BGB Gratifikation, zu II 1 a der Gründe; BAG Urteil vom 23. September 1992 - 4 AZR 66/92 - AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Großhandel, zu I 2 a der Gründe, m.w.N.).

a) Nach diesen Grundsätzen ergibt sich - entgegen der Auslegung der Zulagenregelung durch das Landesarbeitsgericht -, daß die Klägerin für die Zeit ab 1. Oktober 1991 bis zur Beendigung ihrer Bestellung zur Ausbildungsbeauftragten (23. März 1993) die tarifliche Zulage aus Buchstabe a) 2. Alternative der Zulagenregelung verlangen kann, auch wenn zu dieser Zeit in ihrem Abteilungsreich keine Auszubildenden beschäftigt wurden.

b) Dieses Ergebnis folgt nicht schon aus dem Wortlaut der tariflichen Zulagenregelung. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat, haben die Tarifvertragsparteien nicht ausdrücklich geregelt, daß entsprechende zusätzliche Aufgaben, zu deren Bewältigung dem Angestellten die Zuständigkeit übertragen wurde, auch anfallen müssen.

c) Aus Sinn und Zweck der Zulagenregelung und dem tariflichen Gesamtzusammenhang folgt jedoch, daß die Zulagengewährung in Buchstabe a) 2. Alternative - im Gegensatz zu dem folgenden Satz, wonach hierzu u.a. auch rechnen Arbeitnehmerinnen, die überwiegend Verantwortung ... für die Ausbildung von Beschäftigten tragen - die tatsächliche Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben einer Ausbildungsbeauftragten nicht erfordert.



Während der an die Regelung in Buchstabe a) 2. Alternative der Zulagenregelung anschließende Satz das tatsächliche Tätigwerden, z.B. als Ausbildungsbeauftragte, verlangt, indem er vorschreibt, daß die Arbeitnehmerin überwiegend Verantwortung für ... tragen muß, ist nach Buchstabe a) 2. Alternative Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung der Zulage lediglich, daß eine besondere Zuständigkeit für zusätzliche Aufgaben vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist. Dies kann - entgegen der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts - nur so verstanden werden, daß die Zulage im Falle des letzten Satzes der Zulagenregelung a) das tatsächliche Tätigwerden im Rahmen der Ausbildung von Beschäftigten verlangt, weil nur dann, wenn Auszubildende tatsächlich vorhanden sind, die Verantwortung (überwiegend) für die Ausbildung dieser Auszubildenden getragen werden kann.

Wenn die Tarifvertragsparteien dagegen in der 2. Alternative der Zulagenregelung Buchstabe a) eine Zulage dafür vorsehen, daß einer Verkäuferin die besondere Zuständigkeit für zusätzliche Aufgaben vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist, so kann das im tariflichen Gesamtzusammenhang und nach dem Sinn und Zweck der Regelung nur bedeuten, daß im Gegensatz zum folgenden Satz das tatsächliche Vorhandensein von Auszubildenden nicht zu fordern ist. Durch die hier vorgeschriebene ausdrückliche Übertragung der besonderen Zuständigkeit durch den Arbeitgeber bringen die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck, daß bei Erfüllung dieser Voraussetzung das ständige Vorhandensein von Auszubildenden nicht notwendig ist. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch eine Gegenüberstellung zur Zulagenregelung in der 1. Alternative des Buchstaben a). Danach wird die Zulage gezahlt, wenn die Ver-



käuferin eine Tätigkeit ausübt, in der sie in großem Umfang, jedoch nicht überwiegend fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden hat, die über diejenigen des Berufsbildes Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel wesentlich hinausgehen. Bei dieser Alternative des Zulagenanspruchs haben die Tarifvertragsparteien damit ausdrücklich das Ausüben einer Tätigkeit als anspruchsbegründend vorgesehen. Dagegen sieht die 2. Alternative der Zulagenregelung a) lediglich die ausdrückliche Übertragung einer besonderen Zuständigkeit für zusätzliche Aufgaben vor.

2. Ist damit die Zulage nach der 2. Alternative der Zulagenregelung Buchstabe a) dann zu zahlen, wenn der Arbeitnehmerin eine besondere Zuständigkeit für zusätzliche Aufgaben vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist, so kann die Klägerin die geltend gemachte Zulage für den Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich März 1993 verlangen, da sie die Voraussetzungen für den Zulagenanspruch durch die Ernennung zur Ausbildungsbeauftragten erfüllt.

Dem steht der Satz am Ende der Zulagenregelung nicht entgegen, wonach die Zulage mit Ablauf des Kalendermonats entfällt, in dem die Bedingungen, unter denen sie gewährt wird, nicht mehr zutreffen. Ist nach dem oben ausgeführten nicht Voraussetzung für die Gewährung der Zulage, daß auch tatsächlich Auszubildende im Abteilungsbereich der Klägerin beschäftigt werden, sofern der Mitarbeiterin die besondere Zuständigkeit für die zusätzliche Aufgabe der Ausbildungsbeauftragten ausdrücklich übertragen worden ist, so ist das Vorhandensein von Auszubildenden nicht Bedingung für die Gewährung der Zulage; damit kann bei Ausscheiden des



letzten Auszubildenden mit Abschluß seiner Ausbildung die Bedingung für die Zahlung der Zulage auch nicht weggefallen sein.

3. Soweit die Klägerin beantragt hat, die Beklagte zu verurteilen, ihr monatlich eine Zulage in Höhe von 100,-- DM brutto gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des MTV in Verb. mit § 3 B Gehaltsgruppe I, Zulagenregelung a) des GTV für den Einzelhandel in NRW zu zahlen, ist dieser Antrag, soweit er sich auf einen Zeitraum ab April 1993 erstreckt, unbegründet. Die Klägerin kann die Zahlung der Zulage nach der 2. Alternative der Zulagenregelung Buchstabe a) nur bis März 1993 verlangen, da die Beklagte zu diesem Zeitpunkt die Ernennung der Klägerin zur Ausbildungsbeauftragten wirksam widerrufen hat. Einer Änderungskündigung bedurfte es hierzu nicht.

Grundsätzlich kann der Widerruf der Bestellung zur Ausbildungsbeauftragten nur nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgen. Es entspricht jedoch billigem Ermessen, wenn die Beklagte die für den tariflichen Zulagenanspruch maßgebliche Ernennung einer Verkäuferin zur Ausbildungsbeauftragten widerruft, wenn tatsächlich keine Auszubildenden im Abteilungsbereich der Mitarbeiterin mehr vorhanden sind.

Steht der Klägerin damit der Zulagenanspruch lediglich bis zum Widerruf der Ernennung zur Ausbildungsbeauftragten durch die Beklagte zu, so ist ihr weitergehender Antrag unbegründet und die Klage daher insoweit abzuweisen.



III. Entsprechend ihrem teilweisen Obsiegen und Unterliegen hat die Klägerin nach § 92 Abs. 1 ZPO 1/3 und die Beklagte 2/3 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

J. Wingefeld

Staedtler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)